

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	24.09.2015

Anfragen von Frau Rabenstein und Herrn Agreiter zu Förderanträgen und den Umgang mit Flüchtlingsfamilien aus der Sitzung vom 16.06.2015 und 01.09.2015

Frau Rabenstein fragte in der Sitzung vom 16.06.2015 und 01.09.2015 zum Sachstand hinsichtlich der Antragstellung auf Fördermittel des Landes für „niedrigschwellige Spielgruppenangebote“ für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Aktuell liegen dem LVR Anträge von acht Trägern aus Köln mit insgesamt 11 Maßnahmen vor. Die beantragte Fördersumme beträgt für 2015 96.690,00 Euro und für 2016 180.930,00 Euro. Das Prüfungsergebnis des LVR lag zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Herr Agreiter fragt in der Sitzung vom 16.06.2015 nach, welche Rolle das Jugendamt bei der Ausweisung von Flüchtlingskindern mit ihren Familien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spielt.

Die Verwaltung beantwortet die Frage wie folgt:

Unbegleitete minderjährige Ausländer werden grundsätzlich nicht ausgewiesen. Unbegleitete Minderjährige werden von den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen. Über einen familiengerichtlichen Beschluss wird ein Vormund eingesetzt und sodann eine adäquate Jugendhilfemaßnahme in die Wege geleitet, die mindestens bis zur Volljährigkeit gewährt wird. Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgt in der Regel in stationären Jugendhilfeeinrichtungen innerhalb oder außerhalb Kölns.

Zur Frage der Rolle des Jugendamtes bei der Ausweisung von Flüchtlingskindern mit ihren Familien wird wie folgt Stellung genommen:

Die meisten Minderjährigen, die in Begleitung ihrer sorgeberechtigten Eltern nach Deutschland ein- oder ausreisen, werden dem Jugendamt nicht bekannt. Es ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche, die sich in der Obhut ihrer Eltern befinden, von diesen gut versorgt und geschützt werden. Erst wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Gefährdung oder Vernachlässigung der Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten hinweisen, ist das Jugendamt gehalten, im Sinne des Kindeswohls tätig zu werden.

Wenn Eltern mit ihren Kindern aus Deutschland rechtmäßig ausgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass sie in ihren Herkunftsländern nicht an Leib und Leben gefährdet sind. Andernfalls hätten die Familien die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland durch einen Asylantrag rechtlich abzusichern.

In Fällen, in denen ein Elternteil eines Minderjährigen von Abschiebung bedroht ist, ist das Jugendamt verpflichtet, gegenüber dem Ausländeramt zur Intensität und Qualität der Eltern-Kind-Bindung Stellung zu nehmen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Aufhebung der Kontakte zu diesem Elternteil. Diese Situation tritt in der Regel dann ein, wenn

die Eltern des Minderjährigen getrennt sind und der von Abschiebung bedrohte Elternteil angibt, in Betreuungs- und Bedarfsgemeinschaft mit seinem minderjährigen Kind zu leben. Die Prüfung und gerichtsverwertbare Stellungnahme durch das Jugendamt erfolgt auf dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, der vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Prüfung und angemessene Berücksichtigung der familiären Bindung an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, vorgibt.

Gez. Dr. Klein